

Satzung

Löwen-Fanclub OBERLAND LÖWEN

(1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Fanclub führt den Namen OBERLAND LÖWEN und hat seinen Sitz in .
Die Anschrift lautet: Grahammer Peter OBERLAND LÖWEN, Steinwandstr. 11,
83730 Fischbachau

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck des Fanclubs

Der Fanclub hat den Zweck, den TSV 1860 München bei möglichst allen Spielen zu unterstützen. Zudem ist der Fanclub bestrebt, die humanen Ziele des TSV 1860 München sowie soziale Ziele zu unterstützen. Der Fanclub handelt nach den Bestimmungen des Verhaltenskodex „Unsere Werte“ und ist bestrebt, den TSV 1860 München nach außen hin vorbildlich zu vertreten.

(3) Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt bzw. Ausschluss

Mitglied im Fanclub kann grundsätzlich jede Person werden. Die Aufnahme als Mitglied in den Fanclub bedarf eines Antrags beim Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in den Fanclub erkennt das Mitglied diese Satzung an. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich über oberlandloewen1860@gmail.com mitzuteilen. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstößen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Fanclubs beschädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Fanclub. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Fanclubs in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Fanclubs wahrzunehmen. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

(5) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Fanclubs.

(6) Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende vertritt den Fanclub nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den zweiten Vorsitzenden oder den Schriftführer vertreten. Der erste Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Fanclub-Vorstands.

(7) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Fanclub-Vorstands werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende

(8) Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 50% der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens bis eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundzüge künftiger Finanzgebarung
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Fanclubs

In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstands sowie alle Fanclubmitglieder, die zum Termin der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Ihr Zweck ist:

- a) Erledigung von laufenden Geschäften
- b) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Fanclub-Mitglieder.

(10) Haftung

Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Fanclub eigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust. Der Fanclub übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Fanclubs zuziehen. Der Fanclub übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Fanclubs verursacht werden.

(11) Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

(12) Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein, von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Im Falle der Auflösung des Fanclubs bestimmt die Hauptversammlung, wofür das Vermögen verwendet wird.

(13) Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 30.08.2023 festgelegt.